

12. Newsletter-

rund um das Thema Flucht & Asyl



Inhaltsverzeichnis

- Aktuelle Situation im Landkreis
- Immer mehr Flüchtlinge finden privaten Wohnraum
- Kontroverse zum Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter
- Sprachkenntnisse im Aufenthalts- u. Einbürgerungsrecht
- Deutschkurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive
- Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) nimmt Arbeit auf
- Zentrale Rückkehrberatung ab 11.04.17 nun auch in Kempten
- Änderung der Zuständigkeiten bei der Asylsozialberatung
- Rechtsprechung zur Ausbildungsduldung
- Kosten der Unterkunft: Abrechnung mit der Reg. v. Unterfranken
- Infoabende „Ablehnung und Abschiebung von Flüchtlingen – rechtliche Aspekte“
- Kein „humanitäres Visum“ für Asylbewerber zur legalen Einreise
- Fortbildungen, Veranstaltungen, Hinweise



Aktuelle Situation im Landkreis (Zahlen vom Amt für Migration)

Insgesamt leben (Stand 31.03.2017) 13141 Ausländer aus 128 Staaten im Landkreis Oberallgäu. Davon kommen 7731 Personen aus den Staaten der Europäischen Union. Hauptherkunftsländer sind betrachtet auf die Gesamtzahl aller Ausländer/-innen die Türkei (1689 Menschen), Österreich (1496 Menschen) Italien (1032 Menschen), Rumänien (1094 Menschen) und Polen (701 Menschen).

In den Unterkünften wohnen aktuell 1213 Asylsuchende und anerkannte Asylbewerber und 111 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; 29 % sind weiblich und 71 % männlich.

Die Hauptherkunftsländer bei diesen Personen sind Afghanistan, Syrien, Nigeria und Eritrea. 68 Kinder sind unter 6 Jahre, 27 zwischen 6 und 10 Jahre, 91 zwischen 11 und 18 Jahre alt. Zwischen 19 und 21 Jahre alt sind 65 Menschen.

Anerkennungen

Insgesamt leben 505 Personen in den Unterkünften, die bereits eine Anerkennung haben (sog. Fehlbeleger). Im Jahr 2015 wurden 208 Personen anerkannt und im Jahr 2016 insgesamt 601 und 2017 bisher 101 Personen. Insgesamt wurden damit seit 2015 910 Personen anerkannt. 2017 wurde bisher bei 36 Prozent der Anerkennungen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Für die einzelnen Aufenthaltstitel ergibt sich für das Jahr 2017 folgendes Bild:

Aufenthaltstitel Personen

§ 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl)	0
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	36
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	25
§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebehindernisse)	40

Ablehnungen/ Abschiebungen

Im Jahr 2017 wurden schon 157 Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt: 106 als unbegründet, 16 als offensichtlich unbegründet, 35 waren formelle Entscheidungen.

Bis dato wurde 1 Person im Jahr 2017 abgeschoben und 3 Personen sind freiwillig ausgereist. Bei der Abschiebung handelt es sich um einen sog. Dublin III-Fälle (Rückführung in andere EU-Staaten).

Zuweisungen

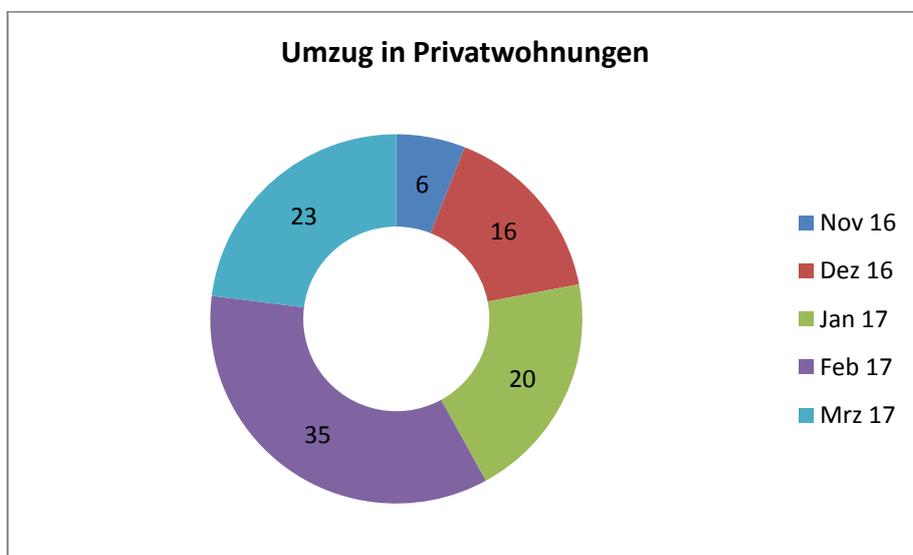
Insgesamt wurden im Jahr 2017 erst 1 Asylbewerber dem Landkreis Oberallgäu zugewiesen.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Immer mehr anerkannte Flüchtlinge finden privaten Wohnraum

Anerkannte Flüchtlinge können unter Beachtung der Wohnsitzauflage/Wohnsitzzuweisung und den evtl. Vorgaben des Jobcenters grundsätzlich aus den Asylbewerberunterkünften ausziehen und privaten Wohnraum suchen. Der Auszug in eine eigene Wohnung ist neben Spracherwerb und Arbeit ein wichtiger Baustein bei der Integration der Menschen.

In den letzten Monaten zeigte sich deutlich, dass immer mehr anerkannte Flüchtlinge Wohnraum finden. Insgesamt haben genau 100 anerkannte Flüchtlinge im Zeitraum von November 2016 bis März 2017 (ohne Auszüge aus Unterkünften der Regierung von Schwaben) privaten Wohnraum im Landkreis Oberallgäu oder außerhalb des Landkreises gefunden, darunter 16 Familien mit minderjährigen Kindern.



Wir danken allen, die Wohnraum für Flüchtlinge suchen, vermitteln und zur Verfügung stellen.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oo.bayern.de, 08321/612-310



Kontroverse zum Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter

Seit im März 2016 das „Asylpaket II“ verabschiedet worden war, haben Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus keinen Anspruch mehr darauf, ihre Familienmitglieder nach Deutschland nachzuholen. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestags beschäftigte sich am 20.03.2017 im Rahmen einer Anhörung mit der Forderung, allen Flüchtlingen in Deutschland den Familiennachzug wieder ohne Einschränkung zu ermöglichen. Auf der einen Seite war die Warnung zu hören, dass eine weitere Zuwanderung die Aufnahmefähigkeit von Staat und Gesellschaft überlasten könnte. Dagegen stand der Hinweis, dass eine nur zeitweilige Verweigerung der Zusammenführung mit den Angehörigen die Betroffenen nicht nur psychisch in hohem Maße belastet, sondern auch ihre Integration in die deutsche Gesellschaft gefährde. Subsidiär Schutzberechtigte können zwei Jahre lang (bis März 2018) keinen Anspruch auf Nachzug ihrer Angehörigen geltend machen. Dagegen richten sich ein Gesetzentwurf der Grünen und ein Antrag der Linken, die darauf abzielen, die Aussetzung des Familiennachzuges rückgängig zu machen. In Deutschland wurden im vorigen Jahr 166.000 Syrer als GFK-Flüchtlinge und 121.500 als subsidiär schutzberechtigt anerkannt.

Als subsidiär schutzberechtigt gelten Flüchtlinge, die anders als in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorgesehen nicht aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung verfolgt werden, aber darlegen können, dass ihnen im Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben droht.

In der Anhörung wurde z.B. Unverständnis geäußert, dass eine seit einem Jahr gültige Regelung wieder zur Debatte gestellt werden solle. Syrische Bürgerkriegsflüchtlinge hätten keinen zwingenden Anspruch auf Anerkennung nach der Genfer Konvention. In Deutschland sei ihnen dieser Status aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine Zeit lang pauschal zuerkannt worden. Mittlerweile sei die Behörde wieder zur rechtlich korrekten Praxis der Einzelfallprüfung zurückgekehrt. Daher steige die Zahl der nur subsidiär Schutzberechtigten an. Es gäbe keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug, weder im Völkerrecht noch aufgrund der UN-Charta. Eine Abwägung der Interessen des Staates gegen die des Flüchtlings sei daher zulässig.

Der Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wies darauf hin, dass die zeitweilige Aussetzung des Familiennachzugs "dringend notwendig" gewesen sei, um eine "Überforderung" der Kommunen zu "vermeiden". Bereits die Integration der jetzt in Deutschland lebenden Flüchtlinge sei ein "Riesenproblem". Schätzungen gehen davon aus, dass die Kommunen deswegen 60.000 zusätzliche Kita-Plätze vorhalten und 200.000 Kinder und Jugendliche in den Schulen unterbringen müssten.

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes schilderte die Anstrengungen der deutschen Vertretungen, um den Andrang zu bewältigen. Personal sei aufgestockt, Räumlichkeiten seien erweitert worden, doch die Kapazitäten seien begrenzt. Bisher seien 75.000 Visa für nachziehende Angehörige ausgestellt worden, weitere 110.000 Antragsteller warteten auf einen Termin. Die Terminvergabe für Angehörige subsidiär Schutzberechtigter solle im Januar 2018 beginnen.



Der Vertreter des Deutsche Anwaltsvereins, und der Repräsentant der Deutschen Bischofskonferenz stellten Erfahrungen mit verzweifelte Flüchtlingen in Kanzleien und kirchlichen Beratungsstellen, mit Menschen, "die vollständig zusammenbrechen und sich fragen, warum Deutschland ihnen so etwas antue", in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen. Derzeit seien 50.000 Klagen von Flüchtlingen gegen ihre Einstufung als subsidiär schutzberechtigt anhängig, zu denen es ohne die Einschränkung des Familiennachzugs nie gekommen wäre. Die geltende Regelung führe zur Überlastung der Justiz.

Die katholische Kirche kann nicht in irgendeiner Weise akzeptieren, dass Familien auf der Flucht getrennt werden. Der Vertreter des Deutschen Instituts für Menschenrechte geißelte die Aussetzung des Familiennachzugs als Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Wie geht es beim Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter weiter? Dazu werden wir Sie im Newsletter auf dem Laufenden halten.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Sprachkenntnisse im Aufenthalts- und Einbürgerungsrecht -Überblick-

Der Erwerb der deutschen Sprache ist Bestandteil bei allen Integrationsbemühungen. Kenntnisse der deutschen Sprache werden aber z.B. auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) oder für eine Einbürgerung benötigt. Die Beurteilung, welche Sprachkenntnisse vorliegen, erfolgt anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Anforderungen werden in verschiedene Schwierigkeitsstufen eingeteilt. Im Aufenthalts- und Einbürgerungsrecht werden folgende Anforderungen gestellt:

A1 - Sie müssen sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können

Das entspricht der Stufe A1 dieses Referenzrahmens und bedeutet:

- ✓ Sie können vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
- ✓ Sie können sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - beispielsweise wo Sie wohnen, was für Leute Sie kennen oder was für Dinge Sie haben - und können auf Fragen dieser Art Antwort geben.
- ✓ Sie können sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind Ihnen zu helfen.

Diese Sprachkenntnisse werden z.B. gefordert vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ehegatten eines Deutschen oder einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten von Ausländern.



A2 - Sie müssen über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügen

Das entspricht der Stufe A2 des Referenzrahmens und bedeutet:

- ✓ Sie können Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (zum Beispiel Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).
- ✓ Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- ✓ Sie können mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Diese Sprachkenntnisse werden von anerkannten Flüchtlingen (Asylberechtigte oder Flüchtlingseigenschaft) für eine Niederlassungserlaubnis (nach fünf Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis) gefordert. Im Hinblick auf das Spracherfordernis werden anerkannte Flüchtlinge privilegiert. Das erforderliche Sprachniveau ist abgesenkt auf Sprachniveau A2. Die Sprachkenntnisse sind durch den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses nachgewiesen.

B1 - Sie müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen

Das entspricht der Stufe B1 des Referenzrahmens und bedeutet:

- ✓ Sie können die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit und so weiter geht. Sie können die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.
- ✓ Sie können sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern.
- ✓ Sie können über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Ausländerbehörde festzustellen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind i. d. R. nachgewiesen, wenn der Ausländer - das "Zertifikat Deutsch" oder den "Deutsch-Test für Zuwanderer" (Kompetenzstufe B1) erworben hat, - vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat, - einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat, - in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder - ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Diese Sprachkenntnisse werden z.B. gefordert, um eingebürgert zu werden oder vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, für ein eigenständiges unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder oder für einen Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche.



C1 - Sie müssen die deutsche Sprache beherrschen

Das entspricht der Stufe C1 des Referenzrahmens und bedeutet:

- ✓ Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.
- ✓ Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.
- ✓ Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.
- ✓ Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

Diese Sprachkenntnisse werden z.B. gefordert vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug in besonderen Fällen oder einer Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder geduldeter Ausländer. Flüchtlinge (Asylberechtigte oder Flüchtlingseigenschaft) mit Aufenthaltserlaubnis erhalten beim Nachweis der Stufe C 1 eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren. Auf Grund von persönlichen Verhältnissen oder Lebensumständen kann auf das Vorliegen der Sprachkenntnisse evtl. verzichtet werden, zum Beispiel wenn es andere Möglichkeiten gibt, das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse zu belegen (in Deutschland erworbener Schulabschluss oder erfolgreicher Abschluss einer deutschen Berufsausbildung) oder wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder zuzumuten ist, diese Kenntnisse zu erwerben.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Deutschkurse für Asylbewerber aus Ländern mit unklarer Bleibeperspektive

Aufgrund der begrenzten staatlichen Förderungen gab es in der Vergangenheit für Asylbewerber, die nicht aus den Ländern mit guter Bleibeperspektive kommen (Eritrea, Iran, Irak, Somalia und Syrien) nur begrenzt Möglichkeiten an einem kostenfreien Deutschkurs teilzunehmen, indem auch die Fahrtkosten übernommen werden. Meist bestand in der Vergangenheit nur die Möglichkeit an einem Alpha-Kurs der vom Land Bayern finanziert wurde oder ein Deutschkurs in den Unterkünften vor Ort teilzunehmen, der von Ehrenamtlichen durchgeführt oder vom Landkreis finanziert wurde.

Immer wieder wurde deshalb an das Bildungsbüro herangetragen, dass vor allem für die vielen Asylbewerber aus Afghanistan und Nigeria keine Möglichkeit an einem Deutschkurs teilzunehmen. Auf Initiative des Bildungsbüros bietet das bfz Immenstadt nun im Mai einen kostenfreien Kurs mit Fahrtkostenerstattung ab A1 für Personen an, die nicht aus den Ländern mit guter Bleibeperspektive kommen. Das bfz ist im Landkreis der einzige Träger, der die Zertifizierung hat, derartige sogenannte berufsbezogene ESF-BAMF Kurse anzubieten. Da die Alpha-Kurse, die Kurse der Ehrenamtlichen und die Kurse des Landkreises meist nur Grundkenntnisse in Deutsch vermitteln, schließt sich damit eine Lücke für Personen, die oft keine Möglichkeit hatten weiterführende Deutschkurse zu besuchen. Aufgrund des großen Andrangs werden in Immenstadt im Mai zwei Kurse starten. Und auch das bfz Kempten wird einen derartigen Kurs im Mai beginnen, indem aktuell noch Plätze frei sind.

Teresa Daubenmerkl, teresa.daubenmerkl@lra-oa.bayern.de, 08321/612-162



Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) nimmt Arbeit auf

Bund und Länder wollen bei den Rückführungen enger zusammenarbeiten (vgl. 11. Newsletter). Das "Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr" (ZUR) hat nun den Betrieb aufgenommen. Das Zentrum soll die freiwillige Ausreise fördern und Sammelabschiebungen besser koordinieren.

Insbesondere bei Problemfällen soll das ZUR Passpapiere beschaffen sowie Identitäten klären. Das ZUR steht dazu in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsländer.

Auf das Zentrum hatten sich Bund und Länder verständigt, um sich beim Vollzug von Abschiebungen besser abzustimmen. Die Zuständigkeit für Rückführungen liegt zwar bei den Ländern. Aber der Bund hat mehr Erfahrungen bei Kontakten zu den Botschaften und den Herkunftsländern. Auch besondere Einzelfälle soll das ZUR bearbeiten, z.B. bei sog. Gefährdern oder ausreisepflichtigen Intensivtätern.

Das ZUR soll eine auf Dauer angelegte Einrichtung sein. Nach der Aufbauphase des Zentrums soll ab Mitte Mai der Regelbetrieb laufen. Ziel von Bund und Ländern ist es, mehr Menschen zur freiwilligen Ausreise zu bewegen.

Die Geschäftsstelle des Zentrums wurde in einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Berlin eingerichtet. Die Leitung liegt beim Bundesinnenministerium. Neben Mitarbeitern des Asyl-Bundesamts und der Bundespolizei werden auch Vertreter der Länder dort arbeiten. Jedes Bundesland soll mindestens einen Mitarbeiter entsenden.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Zentrale Rückkehrberatung ab 11.04.2017 nun auch in Kempten

Zum **11.04.2017** eröffnet die Zentrale Rückkehrberatung (ZRB) Südbayern in Kempten einen neuen Außenstandort. Das Büro in Kempten ist jeden Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr besetzt. Die Adresse lautet:

Zentrale Rückkehrberatung Südbayern Standort Kempten

Mozartstraße 4
87435 Kempten

Telefon: +49 (0)831 51 21 055 - 0

Telefax: +49 (0)831 51 21 055 - 1

info@zrb-suedbayern.de

Terminvereinbarungen werden empfohlen unter: Tel.: +49 (0)821 5089 – 632

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.zrb-suedbayern.de/startseite/>.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Änderung der Zuständigkeiten bei der Asylsozialberatung

Herr Matthias Reffler beendete zum 1. April 2017 seine Tätigkeit in der Asylsozialberatung der Caritas. Die neuen Zuständigkeiten und entsprechende Ansprechpartner können sie der Liste, auf die im folgenden Link verwiesen wird, entnehmen: <https://web.integreat-app.de/lkoberallgaeu/de/anlaufstellen/asylsozialberatung-und-migrationsberatung/>



Rechtsprechung zur Ausbildungsduldung (vgl. 8. Newsletter)

Ausbildungsduldung – Einleitung des Verfahrens zur Passbeschaffung als konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.12.2016, Az. 19 CE 16.2025).

Die Einleitung des Verfahrens zur Passbeschaffung durch die Ausländerbehörde ist eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (neu). Als konkret bevorstehende Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung billigt der BayVGH ausdrücklich die Einleitung des Verfahrens zur Beschaffung eines Passersatzpapiers (sog. PEP-Antrag). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der BayVGH nicht bereits die nach Abschluss des Asylverfahrens üblicherweise erfolgenden schriftlichen Belehrungen der Ausländerbehörde zur Ausreise- und Passpflicht und die diesbezüglichen Handlungspflichten des Ausländers als Beginn des Verfahrens zur Beschaffung des Passersatzpapiers angesehen hat, sondern erst die Stellung des mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Passbeschaffungsantrags der Ausländerbehörde gegenüber der Zentralen Passbeschaffung Bayern.

Ausbildungsduldung – Verhältnis zur Beschäftigungserlaubnis (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.01.2017, Az. 10 CE 16.2342)

Im Beschluss vom 25.01.2017 hatte der 10. Senat des BayVGH Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (neu) keinen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis gewährt, sondern eine solche Beschäftigungserlaubnis voraussetzt. Erst wenn im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Beschäftigungserlaubnis erteilt sei, bestehe nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (um dem Ausländer den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtlich zu ermöglichen) ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung.

Ausbildungsduldung – nicht bei Aufenthaltsgestattung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.01.2017, Az. 10 CE 16.2342)

Eine „Aussetzung der Abschiebung“ (Duldung) komme schon deswegen nicht in Betracht, weil der Antragsteller aufgrund der Aufenthaltsgestattung nicht abgeschoben werden könne. Für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung ist rechtlicher Maßstab für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis allein § 61 Asylgesetz (AsylG).

Ausbildungsduldung – nicht bei Einstiegsqualifizierung (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.01.2017, Az. 11 S 2301/16)

Eine Qualifizierungsmaßnahme in Gestalt der sog. Einstiegsqualifizierung, die erst an eine Berufsausbildung heranführt bzw. darauf gerichtet ist, die erforderliche Ausbildungsreife herzustellen, ist keine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Ausbildungsduldung – nicht bei vollziehbarer Abschiebungsanordnung (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.01.2017, Az. 11 S 2301/16)

Die Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ist jedenfalls dann eine bevorstehende konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung, die der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG entgegensteht, wenn die Abschiebungsanordnung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung vollziehbar ist.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310



Kosten der Unterkunft: Abrechnung mit der Regierung von Unterfranken

Seit Anfang des Jahres ist die Regierung von Unterfranken für die Abrechnung der Kosten von anerkannten Flüchtlingen (sogenannte „Fehlbeleger“) in allen bayerischen dezentralen oder Gemeinschaftsunterkünften zuständig.

Inzwischen sind den Betroffenen die ersten Kostenabrechnungen mit Gebührenbescheiden der Regierung von Unterfranken zugesandt worden. Zum Teil hat auch das Jobcenter Oberallgäu in einigen Fällen bereits Abschriften dieser Abrechnungen direkt oder von den Bewohnern erhalten.

Das Jobcenter Oberallgäu ist grundsätzlich verpflichtet, die Leistungen direkt an die Leistungsbezieher monatlich im Voraus zu leisten. Die Regierung von Unterfranken stellt den Bewohnern aber erst monatlich rückwirkend die Gebühren in Rechnung. Dabei enthalten die Rechnungen sowohl Unterkunftskosten wie auch anteilige Energiekosten, die jedoch aus unterschiedlichen Budgets gezahlt werden.

Der Inhalt der Rechnungen und ihre uneinheitliche Versendung sorgen derzeit für Verwirrung bei den anerkannten Flüchtlingen und auch den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Zusätzlich erzeugt die gegenwärtige Vorgehensweise für erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Beschäftigten des Jobcenters Oberallgäu.

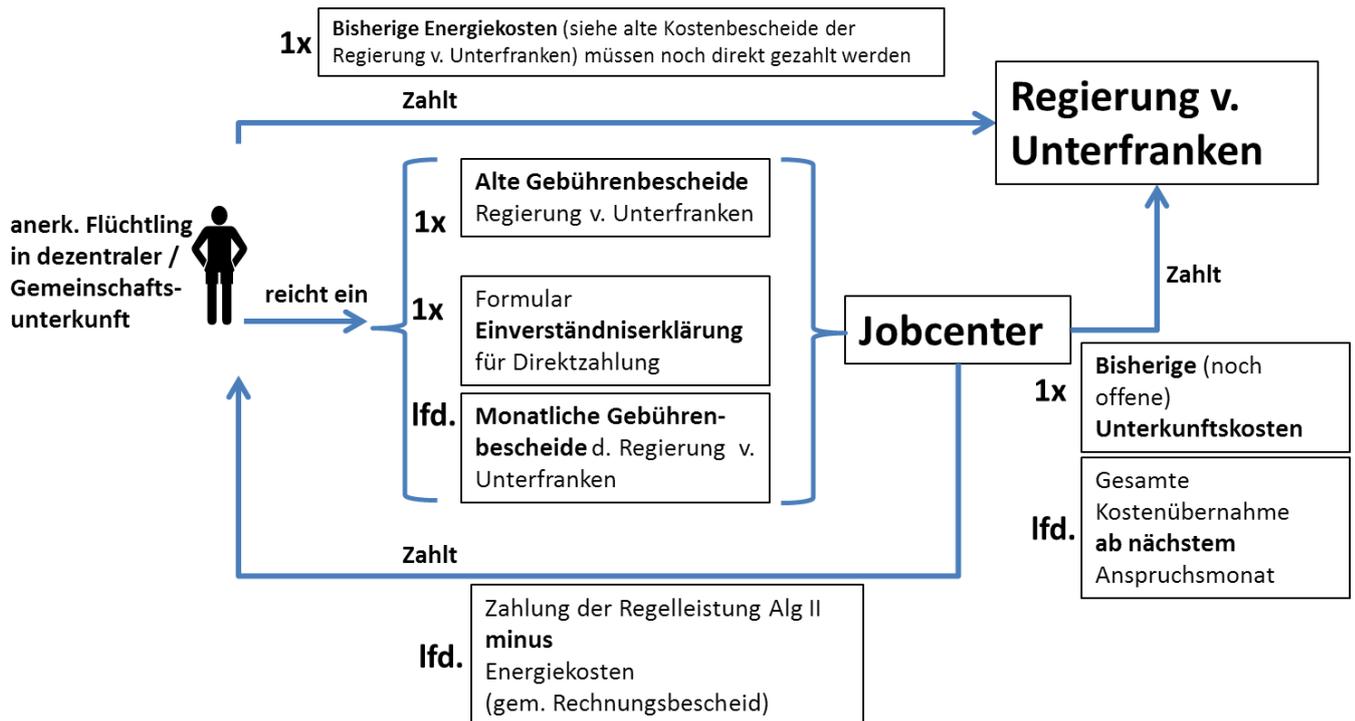
Grundsätzlich muss die Abrechnung der Unterkunftskosten monatlich beim Jobcenter neu eingereicht und für jeden Einzelfall nachträglich neu bewilligt werden. Dieser Ablauf erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Allerdings besteht die Gefahr, dass bei der Regierung von Unterfranken nur Teilzahlungen eingehen und deshalb erhebliche Forderungsbeträge gegen die Hilfeempfänger anwachsen.

Um diese aus Sicht des Jobcenters für alle Beteiligten unbefriedigende Situation bestmöglich aufzulösen, möchte das Jobcenter hier einen Service bieten, der das Abrechnungsverfahren für alle vereinfacht und trotzdem die gesetzlichen Vorgaben erfüllt:

1. Damit das Jobcenter mit dem angebotenen Service beginnen kann, benötigen die Beschäftigten zunächst eine Einverständniserklärung der Betroffenen anerkannten Flüchtlinge. Dies ist nötig, da das Jobcenter aufgrund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet ist, in der bisherigen sehr aufwändigen und fehleranfälligen Weise zu verfahren. Die Einverständniserklärung ist diesem Newsletter als **Anlage** beigelegt.
2. Zusätzlich benötigt das Jobcenter alle bisherigen Kostenbescheide der Regierung von Unterfranken – wenn möglich in Kopie.
3. Das Jobcenter übernimmt für die Vergangenheit die direkte Überweisung aller Kosten der Unterkunft an die Regierung von Unterfranken. Die anteiligen Energiekosten wurden für die Vergangenheit bereits mit der Regelleistung ausgezahlt und können daher nicht übernommen werden. Sollten hier noch Beträge aus den vergangenen Monaten offen sein, müssen die Betroffenen diese Teilbeträge direkt an die Regierung von Unterfranken selbst überweisen.
4. Die laufenden Kostenbescheide der Regierung von Unterfranken sollen aber weiterhin beim Jobcenter eingereicht werden.
5. Für die Zukunft zahlt das Jobcenter entsprechend der oben genannten Einverständniserklärung für die Zukunft die kompletten Kosten an die Regierung von Unterfranken. Dabei wird die monatliche Regelleistung (Arbeitslosengeld II) um die Energiekosten gekürzt. Das heißt, dass die Leistungsbezieher dann künftig eine geringere monatliche Zahlung ihres Arbeitslosengeldes II erhalten.

6. Sollten die Leistungsbezieher allerdings auf ihren Anspruch auf vollständige Auszahlung der Leistungen an sich selbst bestehen, wird das Jobcenter diesen Anspruch erfüllen. In diesen Fällen ist leider die aufwändige Variante mit monatlicher Anweisung nach Einreichung der Kostenbescheide der Regierung v. Unterfranken durchzuführen. Dies gilt ebenso für alle Kunden, die keine Ermächtigung zur Direktzahlung einreichen.

Das nachfolgende Schaubild soll das Service-Angebot des Jobcenters Oberallgäu etwas anschaulicher darstellen:



Wir bitten hier insbesondere auch alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer vor Ort um ihre Mithilfe. Dank ihrer Unterstützung haben wir die Möglichkeit, eine möglichst unbürokratische Lösung schnell umzusetzen.

Daniel Michels, Daniel.Michels@lra-oa.bayern.de 08321/612-810



Infoabende „Ablehnung und Abschiebung von Flüchtlingen – rechtliche Aspekte“ in Sonthofen, Kempten, Oy-Mittelberg und Oberstaufen

In den letzten Wochen fanden in den o.g. vier Gemeinden Veranstaltungen der Migrations- und Asylsozialberatung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., der Diakonie Kempten Allgäu und des Bayerischen Roten Kreuzes-Kreisverband Oberallgäu zusammen mit dem Landratsamt Oberallgäu -Amt für Migration- rund um die Themen Ablehnung und Abschiebung von Asylbewerbern statt. Die Veranstaltungen wurden z.T. von der Ehrenamtskoordination des Caritasverbandes Kempten-Oberallgäu e.V. organisiert.

Insgesamt besuchten ca. 60 Ehrenamtliche und Interessierte die Infoabende.

Die Asylsozialberaterinnen der Caritas haben aus der ersten Veranstaltung in Sonthofen Themen aufgelistet, die die ehrenamtlichen Teilnehmer/innen beschäftigen, z.B. :

- Was heißt die beschleunigte Abschiebung, die jetzt von der Regierung angekündigt wurde konkret? Wird das Asylrecht geändert?
- Was heißt „subsidiärer Schutz“? Welche Berechtigung?
- Ausbildung Altenpfleger – Abschiebehindernis?
- Können Kinder ein Abschiebehindernis sein? NIGERIA
- Abschiebung auch für ganze Familien mit Kindern? Familien mit volljährigen Kindern
- Chancen von afghanischen Familien
- Müssen minderjährige Jugendliche genauso lange auf einen Bescheid warten wie Erwachsene? Werden sie auch abgeschoben?
- Ablehnung --> Klage --> wie lange dauert es ca. bis zur Verhandlung?
- Afghanistan: Wie wird „sicheres Herkunftsland“ bei einer Abschiebung definiert. Sind die Gebiete, die „sicher“ sein sollen definiert.
- Kirchenasyl für abgelehnte Afghanen?, Kirchenasyl nach erfolgter Ablehnung?
- ZRB?! Was dürfen sie tun?
- Freiwillige Rückkehrberatung nur Alibi ?! Bsp. Nigeria
- Vollmacht in Asylangelegenheit
- Welche Möglichkeiten gibt es noch nach Ablehnung und missglückter Klage?
- Einspruch gegen Abschiebung --> Prozess --> geht verloren --> Was ist noch machbar?
- Was kann man tun, wenn jemand eine Ablehnung bekommen hat?
- BAMF erstellt wissentlich Ablehnungsbescheide, die regelmäßig gekippt werden. Was kann man tun?
- Kriterien, die zur Ablehnung führen
- Fachanwälte Asyl
- Kürzung von Geldern
- Stimmung ZAB!!!
- Sammelanhörung
- Bezahlung von Alphakursen
- Geburtsland ≠ Nationalität
- Falsche Nationalität?
- Fahrt zur Botschaft
- Mitwirkungspflicht: Und wenn es nie Papiere gab?

Die meisten Fragen können jedoch nicht allgemeingültig beantwortet werden, sondern jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden (z.B. wegen unterschiedlicher Herkunftsländer, unterschiedliche Ablehnungsgründe, ...).

Die Asylsozialberater/innen der Caritas, der Diakonie und des BRK, sowie die Mitarbeiter/innen des Amts für Migration und der Ehrenamtskoordination möchten sich für die rege Teilnahme und das große Interesse hiermit nochmals recht herzlich bei allen Teilnehmer/innen bedanken.

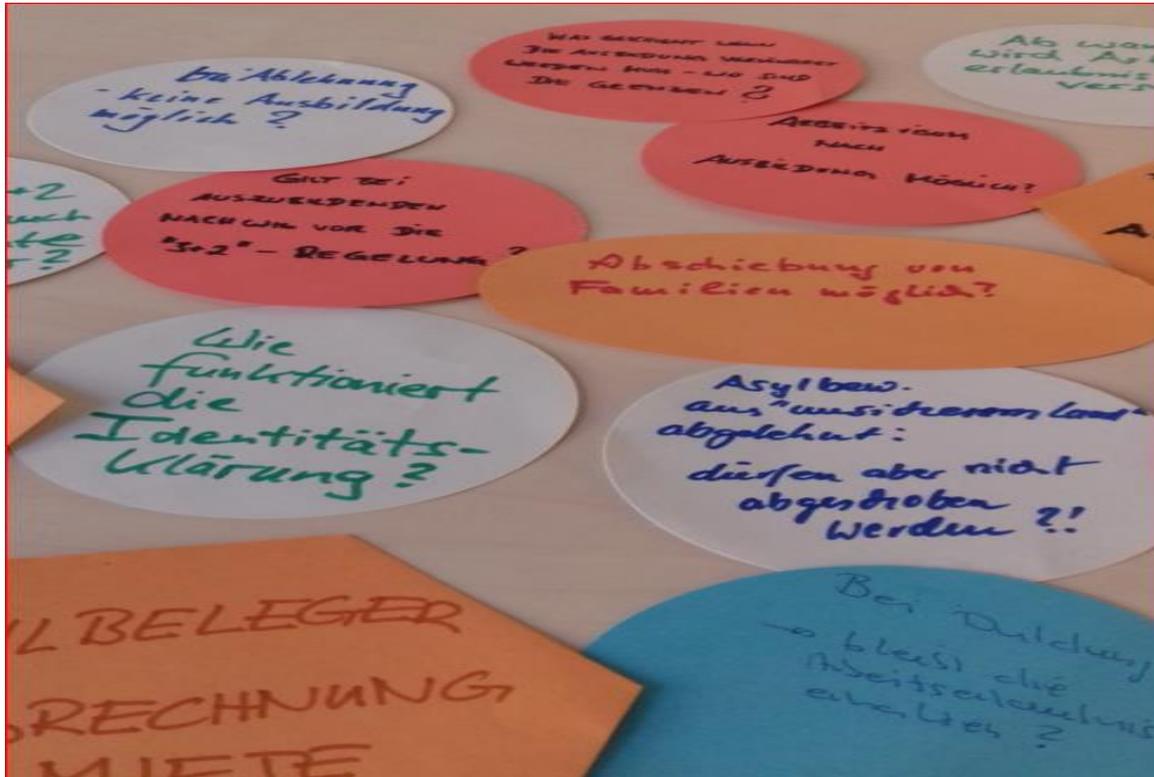


Bild: Fragen aus der Infoveranstaltung in Oberstaufen am 30.03.2017

Iris Stötzer, iris.stoetzer@ira-oa.bayern.de, 08321/612-310

Kein „humanitäres Visum“ für Asylbewerber zur legalen Einreise

EU-Staaten sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 07.03.2017 nicht verpflichtet, Asylbewerbern ein „humanitäres Visum“ zur legalen Einreise auszustellen. Aus dem Unionsrecht ließen sich keine derartigen Verpflichtungen ableiten, argumentierte das oberste Gericht der EU in Luxemburg. Maßgeblich sei allein das nationale Recht.

In dem Ausgangsverfahren für das EUGH-Urteil ging es um ein syrisches Ehepaar, das mit seinen drei kleinen Kindern aus Aleppo nach Europa fliehen wollte. Es beantragte dazu im belgischen Konsulat in Beirut Visa. Das belgische Ausländeramt lehnte die Anträge ab. Die Behörde argumentierte, dass sich die Familie länger als die mit einem Visum bewilligten 90 Tage in Belgien aufhalten wollte – einschließlich wollten die Syrer dort Asylanträge stellen. Zudem seien EU-Staaten nicht verpflichtet, alle Menschen aufzunehmen, die eine katastrophale Situation durchlebten, hieß es.

Der zuständige EuGH-Generalanwalt hatte dieser Argumentation Anfang Februar in einem aufsehenerregenden Gutachten widersprochen. Er schrieb, die Erteilung nationaler Visa werde von einer EU-Verordnung geregelt. Damit gelte auch die Grundrechtecharta der Union. Die wiederum schreibt das Recht auf Asyl fest und verbietet Folter und andere unmenschliche und entwürdigende Behandlung - reale Gefahren für die syrische Familie, unterstrich der Gutachter. Damit müsse ein EU-Staat in solchen Fällen Visa zur Einreise vergeben und Schutzsuchenden die Möglichkeit geben, in Europa Asyl zu verlangen. Dieser Argumentation widersprach nun das Gericht. Es wies darauf hin, dass der Visakodex nur für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten gelte. Die syrische Familie habe aber ihre Anträge auf Visa aus humanitären Gründen in der Absicht gestellt, in Belgien Asyl und somit einen nicht auf 90 Tage beschränkten Aufenthaltstitel zu beantragen.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@ira-oa.bayern.de, 08321/612-310



*Liebe Leserinnen und Leser des Newsletters,
ein frohes und schönes Osterfest wünschen Ihnen die Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Amtes für Migration*



Fortbildungen

Es werden folgende Veranstaltungen verschiedener Institutionen in den nächsten Wochen angeboten: Details finden Sie unter <http://www.heimatfueralle.de/asyl/fortbildungen>.

- Dienstag, 02.05.2017, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr, Kempten
Workshop: Kommunikation für Alle

Veranstaltungen

Mehr Informationen zu Veranstaltungen finden Sie unter:
<http://www.heimatfueralle.de/asyl/veranstaltungen>.

- Dienstag, 11.04.2017, 19:00 Uhr, Lauben
Stammtisch der Helferkreise im nördlichen OA
- Mittwoch, 19.04.2017, 19:30 Uhr – 21:00 Uhr, Immenstadt
Tanzen – eine Brücke zueinander
- Donnerstag, 27.04.2017, 19:30 Uhr – 21:30 Uhr, Kempten
Amelie Lang „Sternenasche“
Lesung aus Ihrem aktuellen Roman.
- Dienstag, 09.05.2017, 10:00 Uhr – 12:00 Uhr, Sonthofen
Austausch zu Erziehungsthemen in der Familie
Der Erziehungs- und Jugendhilfeverbund EJv lädt HelferInnen, die geflüchtete und asylsuchende Familien begleiten und unterstützen, zu einem fachlich angeleiteten Austausch ein.

Hinweise

Einen Überblick über wichtige Ansprechpersonen im Bereich Asyl und Migration finden Sie [hier](#). **Einen Überblick über wichtige Ansprechpartner im Bereich Arbeit erhalten Sie [hier](#).**

Deutschkurse für Asylbewerber

Einen Überblick über aktuell angebotene und geplante Deutschkurse im Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten finden Sie [hier](#).

Die lagfa Bayern e.V. unterstützt auch dieses Jahr wieder ehrenamtliche Deutschkurse mit einer Sachkostenpauschale von 500 Euro. Weitere Informationen erhalten Sie über <http://lagfa-bayern.de/60/>.

Redaktionsteam des Newsletters Flucht & Asyl:

Bildungsbüro, Landratsamt Oberallgäu
mit Unterstützung der Anwärtlerin Karolin Kappeler
Kontakt: bildungsbuero@ira-oa.bayern.de

Vorherige Newsletter können Sie [hier](#) nachlesen!



Daten des Vorstandes der Bedarfsgemeinschaft:

Name, Vorname: _____

Geb.-Dat: _____

Unterkunft (Adresse): _____

Aktenzeichen: _____

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die von mir bzw. meiner Bedarfsgemeinschaft zu entrichtenden Gebühren für die von mir/uns bewohnte Asylbewerber-Unterkunft monatlich durch das Jobcenter Oberallgäu direkt an die Regierung von Unterfranken gezahlt werden.

Dies gilt für die Zeit seit/ab: _____

Datum, Unterschrift